

v. Biedermann: Gegen diese Bestimmung muß ich mich doch aussprechen. Ich will, so lange ich noch in meiner jetzigen Stellung bin, recht gern alle Arbeit übernehmen, die meine Schultern irgend zu tragen vermögen, so lange ich aber die Einnahme und Verwahrung fremden Geldes von mir abwehren kann, werde ich es thun. Wir sind keine Cassenbehörden, haben auch für solche Geschäfte keine Officianten bei uns, sind überdem sehr viel vom Hause abwesend, und ich sehe wahrlich nicht ein, warum wir diese Gelder einzassiren sollen. Das kann recht gut die Ortsobrigkeit thun, wo der Passkarte Verlangende wohnt, denn wir werden überhaupt keine Passkarten ausstellen können, ohne ein Zeugniß der Behörde, daß keinerlei Hindernisse, wie sie namentlich in §. 16 aufgeführt sind, bei dem sie Verlangenden vorliegen. Diese Ortsbehörden können daher auch gleich den Betrag dafür in Empfang nehmen und solchen gleichzeitig bescheinigen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich halte eigentlich die Ortsarmencasse für viel berechtigter als die Staatscasse, denn die Grundstücke, welche dem Staate gehören, bilden nur einen kleinen Theil des Landes, während die übrigen den bei weitem größeren ausmachen. Was den Fall mit dem Berliner anlangt, so glaube ich nicht, daß er eintreten werde. Wenn ein Ausländer, z. B. ein Berliner, bei dem Stadtrathe zu Dresden eine Jagdkarte löst, so glaube ich kaum, daß es diesem letztern beikommen wird, die Hälfte des Erlöses nach Berlin zu schicken. Uebrigens ist auch bei den Ausländern der Ort ihres zeitweiligen Aufenthaltes als deren Wohnort zu betrachten.

Staatsminister v. Friesen: Ich möchte doch den einen Theil der Bemerkung des Herrn v. Egidy nicht so ganz unbedingt zurückweisen, wie es der Herr Referent gethan hat. Allerdings, wenn ein Ausländer hier wohnt und eine Jagdkarte nimmt, so erledigt sich jedes Bedenken; allein es kann auch der Fall vorkommen, daß ein an der Grenze wohnender Grundbesitzer des Nachbarlandes hier eine Jagdkarte nimmt, und da würde allerdings die Frage entstehen, wohin die eine Hälfte des Erlöses fließen soll. Wenn die geehrte Kammer dieses Bedenken theilt, so, glaube ich, würde sich dem sehr leicht abhelfen lassen, wenn dieser Satz so gefaßt würde: „Wenn ein Ausländer eine Jagdkarte in Sachsen erhält, so fließt der Betrag dafür in die Staatscasse.“ Das würde vielleicht der beste Ausweg sein, um auch diesen Fall zu treffen. Wenn sich übrigens Herr v. Egidy dagegen erklärt hat, daß die Ortsarmencasse von dem Erlöse der Jagdkarten etwas bekommen soll, so muß ich mich gerade dringend dafür verwenden; denn die ganze polizeiliche Aufsicht über die Jagdkarten und darüber, daß Niemand ohne dieselben jagt, ist gar nicht auszuführen, wenn nicht die Leute, welche am Orte wohnen, ein Interesse dabei haben. Es muß also etwas gethan werden, um die Ortsbewohner in das Interesse zu ziehen, daß auch sie den Jagdangelegenheiten einige Aufmerk-

samkeit schenken und nöthigenfalls denunciren, wenn Contractionen vorkommen. Solche Maaßregeln hat man auch in allen den deutschen Staaten, wo Jagdgesetze existiren, neuerdings angenommen. Dem Herrn v. Biedermann muß ich auf seine Aeußerungen erwidern, daß in der Gesetzbvorlage davon gar nichts steht, daß die Amtshauptleute die Cassengeschäfte besorgen sollen. Uebrigens ließe sich für diesen Fall am besten in der Ausführungsverordnung Vorsorge treffen, durch eine Bestimmung, wodurch den Amtshauptleuten das Cassengeschäft, welches nach der jetzigen Einrichtung allerdings nicht ganz für sie paßt, entnommen werden könnte.

Präsident v. Schönfels: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

v. Biedermann: Zur Entgegnung auf das, was der Herr Minister soeben äußerte, wollte ich nur bemerken, daß meine Rede nicht gegen die Gesetzbvorlage, sondern gegen die Ansicht des Herrn v. Egidy, wonach die Amtshauptleute die Gelder einsammeln und einsenden sollen, gerichtet war.

v. Beschwitz: Ich habe den Antrag nicht unterstützt und werde auch dagegen stimmen. Wir sind der Meinung gewesen, daß die Hälfte des Erlöses aus den Jagdkarten an die Armencasse des Orts abgeliefert werden solle, wo das Revier ist, und das hat um so angemessener geschehen, weil dadurch die betreffenden Obrigkeiten doppelt angespornt werden, gehörige Controle über diese Karten zu führen. Uebrigens stimme ich dem Herrn Staatsminister darin bei, daß eine noch prägnantere Fassung möglich wäre, vielleicht wenn man sagte: „am Wohnorte“.

v. Egidy: Da muß ich doch auf den Inhalt der §. 15 aufmerksam machen, wo ausdrücklich steht, daß die Jagdkarten für den ganzen Umfang des Königreichs und nicht bloß für ein gewisses Revier gelten. Nun möchte ich wissen, welches Revier, die im ganzen Königreiche liegen können, Herr v. Beschwitz hier verstanden hat, oder wie er eine quotale Theilung des Jagdkartengeldes bewirken will, wenn er auf die Armencasse eines jeden Reviers, wo von Jedem gejagt werden kann, einen Theil kommen lassen will. Ich glaube, es war dem sehr geehrten Redner wohl momentan entfallen, daß die Jagdkarten nicht auf ein specielles Revier, sondern auf das ganze Land lauten sollen.

Referent Bürgermeister Hennig: Insofern Herr v. Beschwitz dies als eine Ansicht der Deputation aufstellen wollte, so muß ich dem widersprechen; denn so lautete dieselbe keineswegs, wie sich auch aus dem Schlusse des Berichts ergibt, wo der Petition mehrerer Gemeinden zu Oberlöbnitz u. gedacht und die Meinung der Deputation über Ausstellung der Jagdkarten ausgesprochen worden ist. Die Reviere können hierbei auch gar nicht in Frage kommen, weil, wenn Einer auf mehreren Revieren jagt, die unter verschiedenen Behörden liegen, er dann auch bei sämtlichen Behörden Kar-